



Angenommen an der Mitgliederversammlung vom 19.09.2021

Satzung der Armenischen Gemeinde Baden-Württemberg e. V.

Bestätigt
durch den **Bischof Serovpé Isakhanyan**,
Primas der Armenischen Kirche in Deutschland

Köln, 29.09.21
Ort/Datum

S. Isakhanyan
Unterschrift/Siegel



Göppingen
2021

INHALT

I. ABSCHNITT

§ 1	Name, Sitz und Zweck der Gemeinde	-----	3
-----	-----------------------------------	-------	---

II. ABSCHNITT

§ 2	Mitgliedschaft in der Gemeinde	-----	4
§ 3	Austritt aus der Gemeinde	-----	4
§ 4	Ausschluss von der Mitgliedschaft	-----	5

III. ABSCHNITT

§ 5	Einnahmequellen der Gemeinde	-----	5
§ 6	Gemeinnützigkeit der Gemeinde	-----	5

IV. ABSCHNITT

§ 7	Die Organe der Gemeinde	-----	6
§ 8	Mitgliederversammlung der Gemeinde	-----	6
§ 9	Aufgaben der Mitgliederversammlung der Gemeinde	-----	7
§ 10	Diözesan-Delegierten der Gemeinde	-----	7
§ 11	Der Gemeindevorstand	-----	8
§ 12	Aufgaben des Gemeindevorstandes	-----	10
§ 13	Die Kassenprüfungskommission	-----	10
§ 14	Der Gemeindepfarrer und seine Aufgaben	-----	11

V. ABSCHNITT

§ 15	Schlussbestimmungen	-----	12
------	---------------------	-------	----

* * *

ABKÜRZUNGEN

AAK	=	Armenisch-Apostolische Kirche
DB	=	Diözesanbeirat
DDV	=	Diözesan-Delegierten-Versammlung
MV	=	Mitgliederversammlung
GV	=	Gemeindevorstand
GP	=	Gemeindepfarrer

Satzung der Armenischen Gemeinde Baden-Württemberg e. V.

I. ABSCHNITT

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gemeinde

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Armenische Gemeinde Baden-Württemberg“ (im Folgenden: Gemeinde). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e. V.“
- 1.2. Die Gemeinde ist der Diözese der Armenisch-Apostolischen Kirche in Deutschland (im Folgenden: Diözese), mit Sitz in Köln, angeschlossen. Sie untersteht der Diözesansatzung und der geistlichen Autorität des Primas der Armenisch-Apostolischen Kirche in Deutschland (im Folgenden: Primas). Alle Fragen betreffs des Bekenntnisses, des Ritus und der kanonischen Ordnungen der Armenisch-Apostolischen Kirche (im Folgenden: AAK) unterliegen der geistlichen Führung des Primas.
- 1.3. Die Zuständigkeit der Gemeinde erstreckt sich auf das Gebiet der Postleitzahlen 70-75, 78.
- 1.4. Die Gemeinde hat ihren Sitz in Göppingen.
- 1.5. Die Gemeinde ist eine Vertretung der in ihrem Zuständigkeitsgebiet lebenden Armenier und armenischstämmigen Menschen und vertritt ihre religiösen, sozialen und kulturellen Interessen und Rechte.
- 1.6. Die Gemeinde vertritt in ihrem Zuständigkeitsgebiet die Diözese.
- 1.7. Der Zweck der Gemeinde ist:
 - a) die Förderung der Religion;
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - c) die Förderung der Volksbildung;
 - d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- 1.8. Die o. g. Ziele werden verwirklicht durch:
 - a) Förderung des religiösen, sozialen und kulturellen Lebens ihrer Mitglieder und anderer Interessenten;
 - b) Förderung des Kennenlernens der Bibel, der Lehre, Sakramente und Riten, Hl. Traditionen und Geschichte der AAK, sowie deren Verbreitung;
 - c) Förderung des Erlernens der armenischen Sprache und Geschichte, der Armenologie und des Kennenlernens der armenischen Kultur in der deutschen Gesellschaft;
 - d) Förderung der christlichen Erziehung der jungen Generation;
 - e) Kinder- und Jugendbetreuung mit dem Ziel der Förderung der Identitätsbewahrung und Integration im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 1 SGB VIII);
 - f) Unterstützung und Durchführung der psychosozialen Betreuung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung;
 - g) Gründung bzw. Errichtung von Kirchen, sozialen Einrichtungen, Kulturzentren, Bibliotheken und Schulen,
 - h) Förderung der Intensivierung armenisch-deutscher schulischen und kulturellen Beziehungen;
 - i) Förderung der Intensivierung der ökumenischen und zwischenkirchlichen Zusammenarbeit;
 - j) Vertretung der Interessen und Rechte ihrer Mitglieder bei deutschen kirchlichen und anderen Einrichtungen.

II. ABSCHNITT

§ 2 Mitgliedschaft in der Gemeinde

- 2.1. Mitglied der Gemeinde können werden:
- Personen, die in der Armenisch-Apostolischen Kirche (AAK) getauft und gefirmt worden sind;
 - armenischstämmige Personen, die in den Byzantinisch- bzw. Orientalisch-Orthodoxen oder der Römisch-Katholischen Kirche getauft und gefirmt worden sind, wenn sie die Lehre, Sakramente, Kanones und Hl. Traditionen der AAK anerkennen.
 - armenischstämmige Personen, die in den evangelischen Kirchen getauft worden sind, wenn sie die Lehre, Sakramente, Kanones und Hl. Traditionen der AAK anerkennen und sich in der AAK mit dem Hl. Myronöl firmen lassen.
 - Nicht-armenischstämmige Personen, wenn sie mit einem Mitglied der AAK verheiratet sind, sowie deren Kinder, wenn sie die o. g. Kriterien erfüllen.
 - Alle weiteren Personen, wenn sie die o. g. Kriterien erfüllen.
- 2.2. Vor dem Übertritt in die AAK sowie vor der Mitgliedschaft in der Gemeinde ist der Austritt aus der vorherigen Kirche schriftlich nachzuweisen, da eine Mitgliedschaft in mehreren Kirchen nicht zulässig ist. Der Übertritt wird vom Gemeindepfarrer (im Folgenden: GP), im Auftrag der Diözese, durch einen Aufnahmegottesdienst durchgeführt und vom Primas bestätigt. Der Übertritt ist dem Gemeindevorstand (im Folgenden: GV) schriftlich mitzuteilen.
- 2.3. Jede Person, die im Zuständigkeitsgebiet der Gemeinde ansässig ist, die o. g. Kriterien erfüllt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, stellt bei der Diözese einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft und entrichtet einen Mitgliedschaftsbeitrag, dessen Höhe von der Diözesan-Delegierten-Versammlung (im Folgenden: DDV) festgelegt wird. Der Mitgliedschaftsbeitrag ist an die Zentralkasse der Diözese einzuzahlen oder zu überweisen.
- 2.4. Jedes neue Mitglied, das seinen Mitgliedschaftsbeitrag mindestens seit über einem Jahr entrichtet, kann an den Gemeindevahlen mit aktivem und passivem Wahlrecht teilnehmen.
- 2.5. Jedes Mitglied, das seit über einem Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, wird vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen, bis der Rückstand ausgeglichen ist. Bedürftige Gemeindevorstände können auf Antrag des GV-s und mit Zustimmung der Diözese von der Beitragszahlung zum Teil befreit werden.
- 2.6. Ein Mitglied der Gemeinde kann nicht gleichzeitig Mitglied in einer anderen Diözesangemeinde werden.

§ 3 Austritt aus der Gemeinde

- 3.1. Ein Mitglied kann mit einem formlosen Schreiben, welches an die Diözese zu richten ist, jederzeit aus der Gemeinde austreten.
- 3.2. Die Mitgliedschaft zur Gemeinde erlischt auch durch:
- Tod des Mitgliedes;
 - Übertritt in eine andere Kirche;
 - Aufgabe des festen Wohnsitzes im Zuständigkeitsgebiet der Gemeinde;
 - Ausschluss.
- 3.3. Die Mitgliedschaft in der Gemeinde erlischt automatisch, wenn das Mitglied trotz 2 schriftlicher Erinnerungen über ein Jahr seinen Mitgliedschaftsbeitrag nicht entrichtet hat.

§ 4 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- 4.1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- a) wegen grober Verstöße gegen die Vereinsinteressen,
 - b) wegen einer Schädigung der Gemeinde in moralischer und materieller Hinsicht,
- 4.2. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Primas mit einer ausführlichen Beratung mit dem GV und dem zuständigen GP. Sollte der Primas den Ausschluss beschließen, tritt der Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft. Das Mitglied kann bei der nächsten DDV schriftlich Widerspruch gegen seinen Ausschluss einlegen.
- a) Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes;
 - b) Die DDV entscheidet über den Widerspruch;
 - c) Der Beschluss der DDV ist dem GV schriftlich mitzuteilen;
 - d) Der Beschluss der DDV ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

III. ABSCHNITT

§ 5 Einnahmequellen der Gemeinde

- 5.1. Die Einnahmen der Gemeinde setzen sich zusammen aus:
- a) Spenden;
 - b) Kollekten;
 - c) Zuschüssen;
 - d) eventuellen Zuwendungen und Projektförderungen durch öffentliche Stellen;
 - e) eventuellen Erlösen aus kulturellen Veranstaltungen.
- 5.2. Die Gemeinde kann Schenkungen und Nachlässe annehmen.
- 5.3. Das Geschäftsjahr der Gemeinde ist das Kalenderjahr.
- 5.4. Rechtsgeschäfte, wodurch die Gemeinde finanzielle Verpflichtungen über 3.000,00 Euro eingeht oder welche eine langfristige Belastung für sie bedeuten würden, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Gemeinde.

§ 6 Gemeinnützigkeit der Gemeinde

- 6.1. Die Gemeinde beantragt ihre Anerkennung als gemeinnütziger Verein und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 6.2. Die Gemeinde ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen und Mittel dienen ausschließlich dem satzungsmäßigen Zweck.
- 6.3. Die Gemeindemitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde. Eine Ausnahme hierzu bilden die Mitglieder und weitere unterstützungsbedürftigen Personen, die aus diakonischen Mitteln der Gemeinde unterstützt werden können.
- 6.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. ABSCHNITT

§ 7 Die Organe der Gemeinde

- 7.1. Organe der Gemeinde sind:
- a) Die Mitgliederversammlung;
 - b) Der Gemeindevorstand;
 - c) Die Kassenprüfungskommission;
 - d) Die Ausschüsse der Gemeinde.
- 7.2. Mitglieder der Gemeindeorgane können nur in ihr Amt gewählt werden, wenn keine rechtlichen Verfahren gegen sie vorliegen und sie eine gültige Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland besitzen.

§ 8 Mitgliederversammlung der Gemeinde

- 8.1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde bilden die Mitgliederversammlung (im Folgenden: MV), die das oberste repräsentative Organ der Gemeinde ist und alle Rechtsangelegenheiten der Gemeinde regelt.
- 8.2. Der GP ist kraft seines Amtes der Ehrenvorsitzende der MV und präsidiert ihr. Falls der Primas anwesend ist, präsidiert dieser der MV. Falls die Gemeinde keinen ständigen GP hat, präsidiert der Primas der MV entweder persönlich oder durch einen von ihm ernannten Vertreter.
- 8.3. Die MV wird einmal im Jahr einberufen und zwar spätestens bis Ende April des laufenden Jahres. Eine außerordentliche MV kann bei Bedarf jederzeit einberufen werden.
- 8.4. Die ordentliche MV ist mit einer gemeinsamen Einladung des GP-s und des GV-s einzuberufen.
- 8.5. Eine außerordentliche MV wird einberufen:
- a) auf gemeinsame Einladung des GP-s und des GV-s;
 - b) auf Einladung des GP-s oder des GV-s im Einvernehmen mit dem Primas;
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag muss eine vorgesehene Tagesordnung beinhalten. Bei einem solchen Antrag muss der GV innerhalb von zwei Monaten ab der Antragstellung eine außerordentliche MV mit der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.
 - d) auf gemeinsame Einladung des Primas und des Diözesanbeirates (im Folgenden: DB).
- 8.6. Die außerordentliche MV wird vom amtierenden Präsidium der MV geleitet.
- 8.7. Die schriftliche Einladung der ordentlichen oder außerordentlichen MV ist mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag, unter Angabe der Tagesordnung, per E-Mail oder per Post zu versenden.
- 8.8. Vor der Eröffnung der MV trägt sich jedes Mitglied, in Anwesenheit des Kassenwarts oder des Schriftführers des Vorstandes, in eine Anwesenheitsliste ein. Nur die diözesanbeitragszahlenden Mitglieder der Gemeinde besitzen aktives und passives Stimm- und Wahlrecht. Mit Einverständnis der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder können auch Nicht-Mitglieder an der MV anwesend sein, sie genießen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- 8.9. Eine ordentliche oder außerordentliche MV ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Eröffnung anwesend sind. Sollten bei der Eröffnung einer MV weniger als 50% der Mitglieder anwesend sein, ist der Beginn der Versammlung um 30 Minuten zu verschieben. Danach wird die MV ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder eröffnet. In diesem Fall müssen Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen gefasst werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 8.10. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 8.11. Die Beschlüsse der MV sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten, das vom Präsidium der MV zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung der Gemeinde

- 9.1. Die Aufgaben der MV sind:
- a) für eine Amtszeit von drei Jahren und mit einfacher Mehrheit zu wählen,
 - das Präsidium der MV (Vorsitzender und Schriftführer sowie deren Stellvertreter), welches zusammen mit dem GP die MV leitet;
 - den GV, bestehend aus 5 bis 9 Mitgliedern;
 - die Gemeindedelegierten für die DDV;
 - die Kassenprüfungskommission, bestehend aus drei Personen.
 - b) Prüfung des jährlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des GP-s, des GV-s und der Gemeindeausschüsse;
 - c) Bestätigung des vom GV erstellten Haushaltsplanes für das kommende Jahr;
 - d) Beschlussfassung über Ankauf und Verkauf, Übertragung und Vermietung von Immobilien. Diese Beschlüsse sind vom Primas und dem DB zu bestätigen;
 - e) Sämtliche Beschlüsse der MV sowie die Ergebnisse der durchgeführten Gemeindewahlen und die vollständigen Namen der gewählten Personen dem Primas und dem DB, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vorzulegen. Die Beschlüsse und Ergebnisse werden der Diözese durch den GP schriftlich mitgeteilt. Der Mitteilung ist das Ergebnisprotokoll der MV, unterschrieben vom Präsidium der MV, beizufügen. Falls die Stelle des GP-s vakant ist, übernimmt der Vorsitzende des GV-s diese Aufgabe;
 - f) Bestätigung, ggf. Ergänzung bzw. Vervollständigung von Ausschüssen, die durch den GV gebildet oder zusammengestellt sind;
 - g) Nominierung von Gemeindemitgliedern für seelsorgerische Aufgaben. Sie werden im Eignungsfall als Diakone, Subdiakone oder Messdiener vom Primas ins Amt eingeführt;
 - h) Der DDV Änderungsvorschläge zur Diözesansatzung zu unterbreiten.

§ 10 Diözesan-Delegierten der Gemeinde

- 10.1. Als Delegierte für die DDV können die Gemeindemitglieder gewählt werden, welche zwischen 19 und 75 Jahre alt sind und seit mindestens einem Jahr ihre Diözesanbeiträge entrichten. Die obere Altersbegrenzung kann seitens des Primas, auf gemeinsamen Antrag des Gemeindepfarrers und des Präsidiums der MV, höchstens auf eine weitere Amtszeit erhöht werden.
- 10.2. Die Zahl der zu endsendenden Delegierten der Gemeinde ist von der Anzahl ihrer beitragszahlenden Mitglieder abhängig. Näheres hierzu regelt die Diözesansatzung. Die Kandidaturerklärungen sind dem Präsidium der MV spätestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich einzureichen.
- 10.3. Die Wahl der Delegierten findet aus einer Kandidatenliste in geheimer Wahl, mit einer einfachen Mehrheit, statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Nachwahlen und/oder Stichwahlen sind möglich. Nach der Wahl der ordentlichen Delegierten gelten die nächsten zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen als Ersatzdelegierte. Sie sind erneut wählbar. Die Wahl der neu gewählten Delegierten ist vom Primas und dem DB zu bestätigen.
- 10.4. Die Delegierten der Gemeinde können nicht gleichzeitig Mitglied des GV-s sein.

- 10.5. Ein Delegierter gilt automatisch als zurückgetreten, wenn er mehr als ein Jahr, trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung, den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet oder wenn er gemäß den Bestimmungen § 3-5 dieser Satzung seine Mitgliedschaft in der Gemeinde verliert oder aufgibt.
- 10.6. Wenn ein Delegierter ausscheidet, so tritt an seine Stelle der Ersatzdelegierte, der bei den letzten Wahlen die meisten Stimmen nach den gewählten ordentlichen Delegierten erhalten hatte.
- 10.7. Die Hauptaufgabe der Delegierten ist es, die Gemeinde bei der DDV zu vertreten und die Anliegen und Belange der Gemeinde zur Beratung und eventuellen Beschlussfassung vorzutragen.
- 10.8. Die Delegierten haben neben ihren repräsentativen Verpflichtungen auch die Aufgabe, im Gemeindeleben aktiv mitzuwirken und die Tätigkeit des GV-s engagiert zu unterstützen. Sie können an den Sitzungen des GV-s mit vorheriger Mitteilung teilnehmen.
- 10.9. Der Vorsitzende des GV-s ist kraft seines Amtes Delegierte und Mitglied der DDV und vertritt dort zusammen mit den anderen Delegierten die Gemeinde.

§ 11 Der Gemeindevorstand

- 11.1. Der GV ist das exekutive Organ der Gemeinde und vertritt ihre Belange und Interessen. Er setzt sich aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern zusammen. Die genaue Zahl der neu zu wählenden Vorstandsmitglieder ist von der MV vor der Wahl festzulegen.
- 11.2. In den GV können die Gemeindeglieder gewählt werden, welche zwischen 19 und 75 Jahre alt sind und mindestens seit einem Jahr ihre Diözesanbeiträge entrichten. Die obere Altersbegrenzung kann seitens des Primas, auf gemeinsamen Antrag des Gemeindepfarrers und des Präsidiums der MV, höchstens auf eine weitere Amtszeit erhöht werden.
- 11.3. Die Amtszeit der weltlichen Mitglieder des GV-s beträgt drei Jahre. Sie sind erneut wählbar. Die Wahl des neuen GV-s ist vom Primas und dem DB zu bestätigen. Nach der erfolgten Bestätigung seitens der Diözese, ist die Wahl den zuständigen Behörden zur Eintragung mitzuteilen.
- 11.4. Der GV wird von der MV spätestens bis Ende April gewählt. Die Wahlen finden während der MV statt. Die MV kann für die Wahlen auch einen separaten Wahltag bestimmen. Auf jeden Fall sind die Wahlen spätestens bis Ende April durchzuführen.
- 11.5. Die Kandidatenerklärungen sind dem Präsidium der MV, spätestens eine Woche vor dem Wahltag, schriftlich einzureichen.
- 11.6. Die Wahl in den Vorstand findet aus einer Kandidatenliste in geheimer Wahl, mit einer einfachen Mehrheit, statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Wenn alle ordentlichen Vorstandsmitglieder gewählt sind, gelten die danach kommenden zwei Kandidaten als Ersatzmitglieder des Vorstandes. Nachwahlen und/oder Stichwahlen sind möglich. Es ist auch eine Listenwahl möglich, aber nur dann, wenn mindestens zwei geschlossene Kandidatenlisten vorhanden sind. Diese Listen müssen mindestens zwei Kandidaten mehr haben, als die festgelegte Zahl der neu zu wählenden Vorstandsmitglieder.
- 11.7. Der alte GV bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolgevorstand seitens der Diözese bestätigt worden ist.
- 11.8. Auf der konstituierenden Sitzung des neuen GV-s, die vom Primas oder GP geleitet wird, sind unter den Vorstandsmitgliedern folgende Ämter bzw. Funktionen durch Wahl zu verteilen:
 - a) Vorsitzender¹

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich mit eingeschlossen. Hiervon nicht erfasst wird die Stellung des Primas bzw. der anderen Geistlichen.

- b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Stellvertretender Kassenwart
 - e) Schriftführer
 - f) Stellvertretender Schriftführer.
- 11.9. Die o. g. Verteilung erfolgt durch eine offene Wahl. Bei Bedarf kann auch eine geheime Wahl stattfinden. Neben dieser Aufgabenverteilung werden auch Ansprechpartner für Gemeindeausschüsse (z. B. Kultur-, Bildungs- Jugend- oder Frauenausschuss) ernannt.
 - 11.10. Die Übergabe der Gemeindekasse und Buchhaltung sowie des Gemeindestempels an den neuen Vorstand ist vom GP zu bestätigen.
 - 11.11. Die Mitglieder des neuen Vorstandes werden bei einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.
 - 11.12. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der GP bilden den GV im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Jeweils 2 Vorstandsmitglieder, darunter der GP bzw. der Vorsitzende vertreten gemeinsam die Gemeinde nach außen. Auch bei den Bankgeschäften verfügen jeweils zwei von diesen vier Personen die Unterschriftsberechtigung, wobei eine der Unterschrift des GP-s oder des Vorstandsvorsitzenden sein muss.
 - 11.13. Der GP ist kraft seines Amtes stimmberechtigtes Mitglied und Ehrenvorsitzender des GV-s. Wenn die Gemeinde keinen zuständigen GP hat, findet die Sitzung des GV-s unter dem Vorsitz des Vorstandsvorsitzenden statt. Ist der Primas anwesend, so übernimmt er den Vorsitz. Bei einer Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden (Primas, GP oder Vorstandsvorsitzender) entscheidend. Dieser kann eine erneute Abstimmung einleiten, falls die Frage umstritten ist.
 - 11.14. Der GV soll mindestens einmal monatlich tagen. Bei den Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das bei der darauffolgenden Sitzung verlesen und vom GP, dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder bei einer Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit erfasst.
 - 11.15. Die Diözesandelegierten der Gemeinde dürfen, mit vorheriger Mitteilung, an den Vorstandssitzungen teilnehmen, ohne jedoch ein Abstimmungsrecht zu besitzen. Der GV ist berechtigt, bei Notwendigkeit auch geschlossene Sitzungen abzuhalten.
 - 11.16. Wenn ein Vorstandsmitglied auf drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fernbleibt, ist es als zurückgetreten zu betrachten. Der Sachverhalt ist dem Primas und dem DB schriftlich vorzulegen.
 - 11.17. Ein Vorstandsmitglied gilt automatisch als zurückgetreten, wenn er mehr als ein Jahr, trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung, den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet oder wenn er gemäß den Bestimmungen § 3-5 dieser Satzung seine Mitgliedschaft in der Gemeinde verliert oder aufgibt.
 - 11.18. Wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, so tritt an seine Stelle der Kandidat, der bei den letzten Vorstandswahlen die meisten Stimmen nach den gewählten Vorstandsmitgliedern hatte. Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, ist der GV neu zu wählen.
 - 11.19. Der GV tagt mindestens einmal im Jahr mit den Ausschüssen der Gemeinde. Der Vorstandsvorsitzende hat kraft seines Amtes das Recht, an den Sitzungen der Gemeindeausschüsse persönlich oder durch einen Vertreter teilzunehmen.
 - 11.20. Der GV verfügt über ein Siegel mit dem Namen der Gemeinde, womit alle offiziellen Unterlagen gestempelt werden.

- 11.21. Alle zur Gemeinde gehörenden Unterlagen, das Siegel sowie die gesamte Korrespondenz werden im Gemeindezentrum aufbewahrt. Solange die Gemeinde kein Gemeindezentrum besitzt, werden diese Unterlagen entweder beim GP oder Vorstandsvorsitzenden aufbewahrt.
- 11.22. Die Beschwerden gegen ein Vorstandsmitglied oder einen Delegierten der Gemeinde sollen dem Primas schriftlich vorgelegt werden. Der letztere wird über den Fall im DB ausführlich beraten und eine Entscheidung treffen. Falls keine Lösung gefunden wird, wird die Sachlage der DDV vorgetragen, durch die die endgültige Entscheidung getroffen wird.
- 11.23. Die unlösbaren Streitigkeiten zwischen dem GP und dem GV sind zur Lösung dem Primas schriftlich vorzulegen. Nach einer ausführlichen Beratung des Falles im DB und im Kirchenrat trifft der Primas eine Entscheidung.
- 11.24. Verstößt ein Vorstand gegen die Richtlinien der Satzung, kann der Primas nach zweimaliger erfolgloser Erinnerung, im Einvernehmen mit dem DB, die Auflösung des GV-s und die Durchführung von Neuwahlen anordnen.

§ 12 Aufgaben des Gemeindevorstandes

- 12.1. Die Hauptaufgaben des GV-s sind:
- a) Ausführung der Beschlüsse der MV;
 - b) Gewährleistung der regelmäßigen Abhaltung von Gottesdiensten;
 - c) Betreuung und Förderung der pädagogischen, sozial-karitativen und kulturellen Tätigkeit der Gemeinde;
 - d) Betreuung und Förderung des armenischen Religions-, Sprach- und Geschichtsunterrichtes;
 - e) Förderung und Pflege der armenisch-deutschen Beziehungen;
 - f) Förderung und Pflege der kirchlich-ökumenischen Beziehungen;
 - g) Beaufsichtigung der Tätigkeit der Gemeindevorstände, jährliche Überprüfung ihrer Finanzberichte;
 - h) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts, welcher auch die Tätigkeitsberichte der Ausschüsse der Gemeinde beinhalten soll. Der Bericht wird der MV vorgelegt und der Diözese zur Kenntnisnahme zugesandt;
 - i) Erstellung eines jährlichen Finanzberichts, welcher auch die Finanzberichte der Ausschüsse der Gemeinde beinhalten soll. Der Bericht ist erst von der Kassenprüfungskommission zu prüfen. Danach wird dieser der MV vorgelegt und der Diözese zur Kenntnisnahme zugesandt;
 - j) Führung und Pflege einer Adressdatei aller Gemeindeglieder unter der Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen;
 - k) Führung einer Inventarliste über das Eigentum der Gemeinde, deren Kopie an die Diözese zu senden ist;
 - l) Kauf, Verkauf und Renovierung des Gemeindegüter im Auftrag der MV;
 - m) Ausführliche Besprechung mit den Diözesandelegierten der Gemeinde vor der jährlichen ordentlichen DDV, wobei ein kurzer Bericht über die Tätigkeit der Gemeinde für die DDV erarbeitet wird;
 - n) Anregen, damit die im Zuständigkeitsgebiet der Gemeinde wohnenden Armenier Mitglied der Gemeinde werden und durch ihre Mitgliedsbeiträge und Spenden die Tätigkeit der Diözese und der Gemeinde unterstützen;
 - o) Regelmäßige Überprüfung der eingehenden Diözesanbeiträge der Gemeindeglieder sowie Pflege der Kontakte zu ihnen;
 - p) Durchführung der vom Primas und dem DB getroffenen Entscheidungen.

§ 13 Die Kassenprüfungskommission

- 13.1. Die Kassenprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird während der MV in offener Wahl, mit einer einfachen Mehrheit, für drei Jahre gewählt. Ihre Mitglieder sind erneut wählbar. Bei Bedarf kann das Präsidium der MV auch eine geheime Wahl anordnen. Die Mitglieder des

GV-s und ihre unmittelbaren Familienangehörigen dürfen kein Mitglied der Kassenprüfungskommission werden.

- 13.2. Die Kassenprüfungskommission prüft jährlich bzw. bei Bedarf (Beschluss des DB oder der Mitgliederversammlung) die Buchhaltung des GV-s und der Ausschüsse. Sie legt zuerst dem GV und danach der MV einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Dieser Bericht muss mindestens von zwei Mitgliedern der Kassenprüfungskommission unterschrieben sein.
- 13.3. Bei Feststellung einer nichtzweckmäßigen Verwendung von Gemeindemitteln oder einer Unterschlagung, teilt die Kassenprüfungskommission dem GV und der MV den Tatbestand schriftlich mit. Bei Nichtklärung des Sachverhaltes durch die MV wird der Fall dem DB zur Entscheidung vorgelegt. Falls der DB keine Lösung findet, wird der Fall der nächsten DDV vorgelegt, an der die endgültige Entscheidung getroffen wird.

§ 14 Der Gemeindepfarrer und seine Aufgaben

- 14.1. Der GP wird vom Primas, in Beratung mit dem DB und dem GV, ernannt. Der GV kann dem Primas Geistliche für das Amt des GP-s vorschlagen.
- 14.2. Ein Geistlicher, der nicht im Jurisdiktionsbereich der Diözese tätig ist, darf nur mit Genehmigung des Primas innerhalb der Gemeinde amtliche Handlungen durchführen oder Einladungen Dritter annehmen.
- 14.3. Der GP ist kraft seines Amtes der Ehrenvorsitzende aller Gremien der Gemeinde außer der Kassenprüfungskommission. Bei Anwesenheit des Primas übernimmt dieser den Ehrenvorsitz.
- 14.4. Der GP ist der Delegierte der AAK in der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Kirchen (ACK) im Zuständigkeitsgebiet der Gemeinde und wirkt in diesen Gremien persönlich oder durch einen Vertreter mit. Der Vertreter wird auf Vorschlag des GP-s vom GV benannt und vom Primas bestätigt.
- 14.5. Der GP bezieht sein Gehalt von der Diözese.
- 14.6. Der GP kann nur mit der Zustimmung des Primas aus seinem Dienst zurücktreten oder an einen anderen Ort versetzt werden.
- 14.7. Der GP kann seines Dienstes enthoben werden, wenn er gegen die Kirchenlehre (den Kanon) oder gegen die Satzungsvorschriften verstößt. Die Entscheidung über eine Strafe oder eine Dienstenthebung trifft der Primas, wobei die Vorschriften einer kircheninternen Strafordnung maßgeblich sind.
- 14.8. Die Aufgaben des GP-s und sein Wirken:
 - a) Lehren und Erklärung der Hl. Schrift sowie der Lehre, Sakramente, Riten, Hl. Traditionen, Bräuche und Geschichte der AAK.
 - b) Abhalten von Gottesdiensten und Kausalgottesdiensten gemäß der kanonischen Ordnung und Überlieferung der AAK;
 - c) Förderung des Aufbaus und der Erhaltung des religiös-kirchlichen Lebens in der Gemeinde, Gründung und Führung der Bibelkreise;
 - d) Besuche bei Gemeindemitgliedern zu verschiedenen Anlässen, Abhaltung von Haussegnungen, Tröstung von Kranken, Betrübten und Trauernden;
 - e) Unterstützung und Entlastung der Arbeit des GV-s in ständiger und beratender Zusammenarbeit;
 - f) Unterweisung der Diakone, Subdiakone und Messdiener, Unterstützung und beratende Begleitung des Kirchenchores;
 - g) Unterstützung und beratende Begleitung der Arbeit der armenischen Schule der Gemeinde,
 - h) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes, der der MV und dem Primas vorzulegen ist.

- 14.19. Diakone, Subdiakone, Küster und Bürokräfte werden vom GV, in Beratung mit dem GP, ernannt. Sie werden vom GP bzw. dem GV in ihre Arbeit eingewiesen. Sie können aus ihrer Tätigkeit, nach erfolgter Beratung im GV, entlassen werden.

V. ABSCHNITT

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1. Falls die Satzung nichts Anderes vorsieht, werden die Beschlüsse der Gemeindegremien per Handzeichen und mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 15.2. Satzungsänderungen liegen im Geltungsbereich der MV und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung des Primas und des DB-s. Sind bei der MV weniger als 50% der Mitglieder anwesend, so bedarf eine Satzungsänderung einer Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen.
- 15.3. Alle Immobilien der Gemeinde sind im Grundbuch auf den Namen der Diözese einzutragen. Diese Immobilien werden mit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Diözese und der Gemeinde, der Gemeinde zur dauerhaften Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde übernimmt die gänzliche Verantwortung für die Immobilien und sorgt für ihre sorgfältige Nutzung und Instandhaltung.
- 15.4. Für den Erwerb oder Bau einer Immobilie ist das schriftliche Einverständnis des Primas und des DB-s sowie der MV der Gemeinde erforderlich. Eine Diözesanimmoblie, die im Zuständigkeitsgebiet der Gemeinde liegt und von der Gemeinde genutzt wird, kann nur mit Einverständnis der MV der Gemeinde veräußert werden.
- 15.5. Für die Auflösung der Gemeinde ist die Anwesenheit von zweidrittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinde bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 15.6. Wenn die Anzahl der Gemeindemitglieder so gering wird, dass es nicht mehr möglich ist, das Gemeindeleben zu finanzieren und aufrechtzuerhalten, wird die Gemeinde vom Primas und dem Diözesanbeirat in Beratung mit den übriggebliebenen Gemeindemitgliedern aufgelöst. Falls die Gemeinde zu diesem Zeitpunkt irgendwelches Vermögen besitzt, werden sie auf den Namen der Diözese überschrieben.
- 15.7. Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde an die Diözese der Armenischen Kirche in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 15.8. Diese Satzung ist gültig nach ihrer Bestätigung durch den Primas und nach der Eintragung ins Vereinsregister.

Ende

Göppingen,

Präsidium (Ehrenvorsitzender)

Präsidium (Versammlungsleiter)

Präsidium (Protokollführer)